S 7 AL 499/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 499/98
Datum	09.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 306/00
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 09.03.2000 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 01.05.1998.

Der KlÃ¤ger bezog seit dem 07.11.1997 Alg. Mit Bescheid vom 14.05.1998 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass seine Alg-Anspruchsdauer ab dem 01.05.1998 noch 52 Tage betrage.

Hiergegen legte der Rechtsbeistand L. F. mit Schreiben vom 12.06.1998 Widerspruch ein und machte geltend, die restliche Anspruchsdauer des KlÃ¤gers auf Alg betrage weit mehr als 600 Tage. Eine auf ihn lautende Vollmacht wurde nicht vorgelegt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.1998 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen hat der Rechtsbeistand L. F. am 13.08.1998 Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 09.03.2000 abgewiesen. Aufgrund des zwischenzeitlichen Bezuges von Alg durch den KlÃ¤ger sei seine von der Beklagten ab dem 01.05.1998 festgestellte Restanspruchsdauer von 52 Tagen rechtlich nicht zu beanstanden.

Gegen den dem KlÃ¤ger selbst am 14.08.2000 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der Rechtsbeistand L. F. mit der am 15.09.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung. Wegen eines unerwarteten plÃ¶tzlichen gesundheitlichen Aussetzens und eines GerÃ¤teversagens sei ihm die Einhaltung der Berufungsfrist nicht mÃ¶glich gewesen. In der Sache wÃ¼rden die AntrÃ¤ge aus der ersten Instanz weiterverfolgt.

Der Rechtsbeistand beantragt,

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG WÃ¼rzburg vom 09.03.2000 als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Berufungsfrist des Â§ 151 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei versÃ¤umt worden.

Mit Schreiben vom 21.09.2000 und 09.03.2001 wurde der Rechtsbeistand L. F. aufgefordert, bis spÃ¤testens 02.04.2001 eine auf ihn lautende Vollmacht vorzulegen.

Mit Schreiben vom 09.02.2001 wurde er gebeten, die Anschrift seines behandelnden Arztes sowie der Firma mitzuteilen, die das defekte GerÃ¤t repariert hat.

Alle Schreiben des BayLSG blieben unbeantwortet. Zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17.07.2001 sind weder der KlÃ¤ger noch sein Rechtsbeistand erschienen. Nach Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilte ein Bruder des KlÃ¤gers telefonisch mit, dass dieser krankheitsbedingt nicht zum Termin habe erscheinen kÃ¶nnen.

Auf die beigezogenen Akten der Beklagten, des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG WÃ¼rzburg vom 09.03.2000 ist statthaft (Â§ 144 SGG). Der Senat konnte in Abwesenheit des

KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, da dieser in der Terminsnachricht ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden war, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden oder eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann (Â§Â§ 110 Abs 1 Satz 2, 126 SGG). Der KlÃ¤ger hat bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht die Vertagung des Rechtsstreites beantragt.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG WÃ¼rzburg vom 09.03.2000 ist jedoch wegen VersÃ¤umung der Berufungsfrist der Â§Â§ 151 Abs 1, 105 Abs 2 SGG unzulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã Â§Â§ 151 Abs 1, 105 Abs 2 Satz 1 SGG betrÃ¤gt die Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung einen Monat nach Zustellung des angefochtenen Gerichtsbescheides. Der Gerichtsbescheid des SG WÃ¼rzburg wurde dem KlÃ¤ger am 14.08.2000 zugestellt. Die Berufungsfrist begann somit am 15.08.2000 zu laufen und endete am 14.09.2000 (einem Donnerstag). Die am 15.09.2000 per Telefax am BayLSG eingelegte Berufung des Rechtsbeistandes L. F. genÃ¼gte zwar der Schriftform des Â§ 151 SGG (vgl Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§ 151 RdNr 3 b mwN aus der st. Rspr. des Bundessozialgerichtes = BSG). Die Berufungsfrist des Â§ 151 Abs 1 SGG war jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits versÃ¤umt.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG wurden nicht glaubhaft gemacht (Â§ 67 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die vom Rechtsbeistand L. F. behauptete Erkrankung, die ihn angeblich an der Einhaltung der Berufungsfrist des Â§ 151 Abs 1 SGG hinderte, ist nicht glaubhaft, denn eine vom Senat angeforderte Ã¤rztliche Bescheinigung wurde von ihm nicht vorgelegt. DarÃ¼ber hinaus hindert eine behauptete ArbeitsunfÃ¤higkeit in der Regel nicht, in wenigen Zeilen Berufung einzulegen oder die Einlegung des Rechtsmittels durch einen Dritten zu veranlassen. Auch die technische StÃ¶rung seines FaxgerÃ¤tes wurde vom Rechtsbeistand F. nicht glaubhaft gemacht. Die schlichte Behauptung reicht dafÃ¼r nicht aus; die vom Senat geforderten Reparaturnachweise wurden nicht vorgelegt.

Im Ãbrigen fehlt es hier auch an einer wirksamen BevollmÃ¤chtigung des Rechtsbeistandes F â¦ Die Vollmacht ist nach Â§ 73 Abs 2 SGG schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur VerkÃ¼ndung der Entscheidung einzureichen. Sie kann auch zur Niederschrift des Gerichtes erteilt werden. Eine solche Vollmacht findet sich jedoch weder in den Prozessakten des SG, noch wurde sie trotz Aufforderung des Senates mit Schreiben vom 21.09.2000 und 09.03.2001 bis zur VerkÃ¼ndigung der Entscheidung im Berufungsverfahren vorgelegt.

Eine Vollmacht kann hier auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 73 Abs 2 Satz 2 SGG unterstellt werden, da der KlÃ¤ger mit dem Rechtsbeistand F. (seinem Bruder) nicht in gerader Linie verwandt ist.

Die Berufung war deshalb als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024